Prämientarif für die Versicherung im Monopol

Vom 9. Juli 2019 (Stand 1. Januar 2020)

Der Verwaltungsrat

gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b des Sachversicherungsgesetzes[1)],

erlässt:

Art. 1 *Tarif*

[1] Für die Versicherung der Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden gelten folgende Prämiensätze (pro tausend Franken Versicherungssumme):

Gebäudekategorie	*Tarifsatz*
Wohngebäude dauernd bewohnt	0.26
Wohngebäude nicht dauernd bewohnt	0.40
Nebengebäude zu Wohngebäuden	0.45
Landwirtschaftliche Gebäude	0.58
Gastgewerbegebäude	0.55
Gewerbegebäude	0.52
Büro- und Verwaltungsgebäude	0.36
Übrige Gebäude	0.36
Gebäude während Bauzeit	0.70

[2] Gebäude mit gemischter Nutzung in mehreren Gebäudekategorien werden zum höchsten involvierten Tarifsatz tarifiert. Nutzungsanteile mit einem Anteil von weniger als zehn Prozent des gesamten Gebäudevolumens fallen für die Bestimmung des Tarifsatzes ausser Betracht.

[3] Bei gemischter Nutzung unter den Gebäudekategorien «Wohngebäude dauernd bewohnt», «Gewerbegebäude» sowie «Büro- und Verwaltungsgebäude» werden die entsprechenden Raumanteile zum Tarifsatz der jeweiligen Nutzung tarifiert. Gemeinsam genutzte Räume sowie separat ausgewiesene Transportkosten für Gebäude ohne ordentliche Zufahrt werden zum Tarifsatz der günstigsten involvierten Gebäudenutzung tarifiert.

Art. 2 *Tarifermässigung*

[1] Für Gebäude, welche freiwillig mit einer von der Glarnersach anerkannten automatischen Brandmelde- oder Löschanlage ausgerüstet sind, wird eine Tarifermässigung von 30 Prozent gewährt.

1) GS V D/1/1

Art. 3 *Schutzwürdige Gebäude*

[1] Gebäude, die mehrheitlich Wohnzwecken dienen und in einem Inventar gemäss dem Gesetz über den Natur- und Heimatschutz[2)] enthalten sind, werden zum Tarifsatz für «Wohngebäude dauernd bewohnt» tarifiert.

Art. 4 *Prämienberechnung*

[1] Für die Berechnung der Jahresprämie wird die aktuelle Versicherungssumme mit dem entsprechenden Prämiensatz multipliziert.
[2] Die Bauzeitprämie wird auf der durchschnittlichen Versicherungssumme für die gesamte Bauzeit erhoben.

Art. 5 *Übergangsbestimmung*

[1] Gebäude mit gemischter Nutzung gemäss Artikel 1 Absatz 3 werden anlässlich der nächsten ordentlichen Gebäudeschätzung gemäss geltendem Prämientarif tarifiert.

2) GS IV G/1/1